

Satzung

über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserversorgung in der Gemeinde Müssen (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 20.05.1998

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i .d. F. der Bekanntmachung vom 28.Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 140) und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Schleswig Holstein (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) i. d. F. vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.04.2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017 S. 269) und des § 14 der Satzung über die Abwasserversorgung der Gemeinde Müssen (Abwassersatzung), in den zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom Folgende 4. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 13 Abs. 2, 4 und 5 wird wie folgt geändert:

§ 13

Gebührensatz

(2) Satz 3:

Für die ersten Zwei Wohneinheiten wird eine einheitliche Grundgebühr in Höhe von Euro monatlich und für jede weitere Wohneinheit eine Gebühr in der Hälfte des Betrages festgelegt.

(4) Satz 2:

Für die ersten 6 EWG wird eine einheitliche Grundgebühr in Höhe von Euro monatliche festgelegt.

(5)

Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung Euro je Kubikmeter Schmutzwasser.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 4. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Müssen, den

Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister

Riewesell